

dann gehört noch die Zustimmung des Ministeriums dazu. Es ist sonach dringend zu wünschen, daß der letzte Differenzpunkt durch die Abstimmung beseitigt würde, und ich empfehle der Kammer, sich dahin zu vereinigen, daß dieser Zusatz wieder in Wegfall gebracht werde.

Präsident D. Haase: Der Antrag, welchen die Deputation an uns bringt, geht dahin, daß wir den beschlossenen Zusatz, welcher so lautet: „doch bleibt bis dahin die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte der Juden einzig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt,“ wiederum fallen lassen, und ich frage: ob die Kammer dem Antrage der Deputation beistimme, mithin diesen Antrag fallen lasse? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Es wird nun der Herr Vicepräsident über das Jagdgesetz anderweiten Vortrag erstatten.

Staatsminister v. Friesen: Ehe zur Berathung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung übergegangen wird, muß ich mir erlauben, im Namen der Staatsregierung eine Erklärung abzugeben. Es hat sich durch die Verhandlungen über das Jagdgesetz in dieser Kammer der Staatsregierung die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß es unmöglich ist, auf dem gegenwärtigen Landtage, d. h. also noch am heutigen Tage, alle Differenzpunkte über das Jagdgesetz auszugleichen, so daß es sofort publicirt werden könnte. Ich bin daher ermächtigt, im Namen der Staatsregierung hiermit den Jagdgesetzentwurf zurückzuziehen, jedoch zu gleicher Zeit den Antrag an die Kammer zu stellen, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, gewisse dringliche polizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Verordnungswege zu publiciren. Ich erlaube mir, im Allgemeinen kurz anzugeben, worauf sich diese Punkte beziehen würden, und würde dann den Herrn Referenten, welcher sich bereits im Besitz einer Abschrift meines Antrags befindet, ersuchen, der geehrten Kammer denselben vorzulesen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um vier Punkte, und zwar um die polizeilich wichtigsten, die im Jagdgesetz enthalten sind. Die Regierung geht dabei davon aus, daß sie bei Publication der Verordnung, in welche sie diese Punkte aufnehmen würde, alles Dasjenige berücksichtigen will, worüber beide Kammern bei Berathung des Jagdgesetzes hinsichtlich dieser vier Punkte einverstanden gewesen sind. Sie geht ferner davon aus, daß in die Ermächtigung, welche sie sich gegenwärtig von der Kammer erbittet, nicht alle einzelnen Bestimmungen aufzunehmen seien, sondern nur die Hauptpunkte, um die es sich handelt, mit dem Zusatz, „daß sie unter Berücksichtigung der in der Kammer gepflogenen Verhandlungen publicirt werden möchten.“ Die Punkte nun, wo sich die Staatsregierung eine Ermächtigung erbittet, sind folgende:

1) daß kleine, d. h. unter 300 Acker betragende Gemeindebezirke, wenn sie zeither selbstständige Jagdbezirke gebildet haben, als solche in Zukunft nicht fortbestehen, sondern mit

andern Gemeindebezirken zu einem größern Jagdbezirke vereinigt werden sollen.

2) Daß die Jagdpachtcontracte und Beschlüsse über die Ausübung der Jagd, welche entweder diesem ersten Punkte widersprechen, oder in polizeilicher Hinsicht so bedenklich sind, daß die Ortsobrigkeit das Fortbestehen derselben nicht für zweckmäßig und zulässig hält, aufgehoben und die Verhältnisse neu regulirt werden können.

3) Daß bestimmt werde, daß Jeder, der die Jagd auf fremdem Grund und Boden ausüben will, sich mit einer Jagdkarte zu versehen habe und in Bezug auf die Ertheilung der Jagdkarten alle Bestimmungen publicirt werden, wie sie in dem berathenen Gesetzentwurfe enthalten sind, da über diese Bestimmungen Einverständnis beider Kammern obwaltet.

4) Daß eine Schon- und Hegezeit eingehalten werde, und zwar nach der Fassung, wie sie in dem in beiden Kammern angenommenen Regierungsvorschlage enthalten ist. Nachdem ich erklärt habe, daß das Jagdgesetz zurückgenommen ist, ersuche ich die geehrte Kammer, in diesem Sinne die Regierung zu Erlassung einer Verordnung zu ermächtigen, und den Herrn Referenten, der Kammer die Fassung der fraglichen Punkte wörtlich mitzutheilen.

Referent Vicepräsident v. Eriegern: Ich werde dem Genüge leisten und erlaube mir zur Einleitung einige wenige Worte. Wie es am Schlusse des Landtags gewöhnlich ist, war auch hier beschlossen worden, diese Angelegenheit sofort hinsichtlich der Differenzpunkte mit der jenseitigen Deputation zu besprechen, bevor die Sache anderweit in der jenseitigen Kammer vorgetragen würde. Als nun das Vereinigungsverfahren beginnen sollte, erfolgte auch dort die eben vernommene Erklärung der Staatsregierung, und es ist ein weiteres Vereinigungsverfahren nicht vorgenommen worden, weil die Angelegenheit nun in einen ganz andern Stand kam. In der Mitte dieser vereinigten Deputationen sind Bedenken gegen diesen Antrag der Regierung nicht erhoben worden, und ich habe Ihnen nunmehr den Inhalt der Ermächtigung, wie er von der Staatsregierung den vereinigten Deputationen mitgetheilt worden ist, wörtlich vorzulesen. Wenn Sie es gestatten, werde ich es langsam, aber doch im Zusammenhange thun; wenn es aber gewünscht wird, werde ich dann die Ermächtigung in die Feder dictiren. Es kommt zunächst darauf an, daß Sie eine allgemeine Uebersicht erlangen.

„Die Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zu bestimmen:

1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welche weniger als 300 Acker Areal umfassen, aber auf Grund der Verordnung vom 13. August 1849 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bilden, als solche baldthunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größern Jagdbezirken vereinigt werden;

2) daß alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaß-